

SC Klinge - Seckach 1981 e.V



SATZUNG

Satzung der SC Klinge – Seckach 1981 e.V.

Vorbemerkung:

Zur Vereinfachung wurden alle Personenbezeichnungen in dieser Satzung in der männlichen Form abgefasst, sie beinhalten ausdrücklich auch die weibliche Form.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 28. Juni 1981 in Seckach - Zimmern gegründete Verein führt den Namen Sportclub „Klinge“ Seckach 1981 abgekürzt, SC Klinge – Seckach 1981 e.V. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter der Nummer VR 450080 eingetragen und führt im Namen den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V).
Die Vereinsfarben sind Gelb und Rot.
2. Der Verein hat den Sitz in Seckach, Ortsteil Jugenddorf Klinge.
Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung und zwar durch die Pflege und Förderung des Damenfußballs sowie der Förderung der Jugend.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
 - das Abhalten von regelmäßigen Trainings- und Übungsstunden
 - die Durchführung von allgemeinen Jugendmaßnahmen und - Veranstaltungen
 - die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. und Badischen Fußballverbandes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Sportverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Verein kennt folgende Arten von Mitgliedschaften.
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Ende und Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod
- Austritt der schriftlich dem Vorstand mit einer Frist von mindestens 6 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären ist.
- Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt, wenn es grob oder wiederholt gegen die Satzung verstoßen hat, oder aus einem anderen wichtigen Grund.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Der SC Klinge Seckach ehrt Personen die sich um den Mädchen- und Frauenfußball verdient gemacht haben, durch Ernennung zum Ehrenvorsitzenden und zum Ehrenmitglied.

1. Zum Ehrenvorsitzenden kann derjenige ernannt werden, welcher das Ehrenamt verdienstvoll geleitet hat.
2. Zum Ehrenmitglied kann derjenige ernannt werden, der sich in besonderem Maße um den Mädchen- und Frauenfußball verdient gemacht hat.
3. Näheres regelt die Ehrenordnung, die vom Vorstand erstellt wird.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Näheres regelt die Beitragsordnung, die vom Vorstand erstellt wird.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. mind. 2 bis zu drei maximal gleichberechtigten Vorständen
2. einem Kassier
3. einem Schriftführer
4. bis zu 12 Beisitzer

Diese werden auf die Dauer von bis zu zwei Jahren gewählt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 Absatz 2 BGB von den bis zu drei gleichberechtigten Vorstände einzelvertretungsberechtigt vertreten.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand gemäß § 8 zu ergänzen.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3, Nr. 26a EstG beschließen.

§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Einer der gleichberechtigten Vorsitzenden beruft den Vorstand ein, wenn dies erforderlich ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Gleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins, durch ordnungsgemäße Buchführung und erstattet jährlich bei der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht.
4. Der Vorstand ist berechtigt, sich jederzeit der Mitarbeit anderer Vereinsmitglieder zu bedienen und einzelne Mitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Handlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3, Nr. 26a EstG, beschließen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei Verhinderung der beiden Vorsitzenden von einem der weiteren Vorstandsmitgliedern gemäß § 8 der Satzung durch einmalige Veröffentlichung in der Rhein-Neckar-Zeitung und den Fränkischen Nachrichten Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.
2. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sollte folgende Punkte enthalten:

- Jahresbericht des Vorstandes
- Bericht der Trainer
- Bericht des Kassiers
- Kassenprüfbericht
- Entlastung des Kassiers
- Entlastung der Vorstandschaft
- Neuwahlen (alle 2 Jahre im Versatz, siehe Geschäftsordnung)

- Satzungsänderungen (bei Bedarf)
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (bei Bedarf)
 - Verschiedenes
3. Die Wahlen des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit, der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
 4. Anträge sollen von antragstellenden Mitgliedern spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Das passive Wahlrecht sowie Stimmrecht beginnt mit Vollendung des 16. Lebensjahrs, das aktive mit der Vollendung des 18. Lebensjahr.
 5. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Blockwahlen sind zulässig. Werden für ein Amt nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen als zu wählen sind, so kann offen abgestimmt werden. Geheim gewählt werden muss, wenn dies von 50% der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.

Für die Einberufung und Durchführung gelten die Bestimmungen des § 10

§ 12 Protokollführung

In den Vorstandssitzungen und in der Mitgliederversammlung ist das Protokoll zu führen, das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Eine Kopie des Protokolls bleibt bei den Vorständen, das Original verbleibt beim Schriftführer.

§ 13 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, welche das Recht und die Pflicht haben, die Kassengeschäfte des Vereins mit aller Sorgfalt zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14 Beschlussfähigkeit

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig.

2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienen Mitglieder.
3. Die Abstimmung erfolgt durch Zuruf, wenn nicht geheime Abstimmung beantragt wird.
4. Bei Stimmgleichheit gilt es als Ablehnung

§ 15 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäfts-, Beitrags-, Ehren- Jugend- sowie Spiel und Platzordnung zu erstellen.

§ 16 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden gemäß „Datenschutzordnung“ behandelt, die vom Vorstand/von der Mitgliederversammlung erlassen wird.

§ 15 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder. Erscheinen in der Mitgliederversammlung keine zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, welche mit einfacher Mehrheit der Erschienenen die Auflösung beschließen kann.
2. Die Einladung zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung ist jedem stimmberechtigten Mitglied schriftlich zuzustellen und darf als einzigen Tagesordnungspunkt enthalten:
3. „Auflösung des Sportclub „Klinge“ Seckach 1981 e. V.“
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 11.06.2021 neu gefasst und genehmigt. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



Unterschrift
Versammlungsleiter



Unterschrift
Protokollführer